

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>JHA/SA/07/2022</b>	
<b>Ukraine-Krise - aktuelle Situation im Landkreis Karlsruhe</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
1	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	16.05.2022	öffentlich

<b>keine Anlagen</b>	
----------------------	--

## **Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Bericht zu den Auswirkungen der Ukraine-Krise auf den Landkreis Karlsruhe und seine Städte und Gemeinden zur Kenntnis.

### **I. Sachverhalt**

Der Angriffskrieg Putins auf die Ukraine hat zu einer großen Fluchtbewegung geführt. Aktuelle Zahlen gehen davon aus, dass inzwischen über 5,5 Mio. Menschen das Land verlassen haben, um Schutz zu finden. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Frauen und Kinder. Auch im Landkreis Karlsruhe kamen bereits kurz nach Kriegsbeginn die ersten Kriegsvertriebenen aus der Ukraine an. Seither sind fast 3.900 Menschen im Landkreis Karlsruhe gemeldet, mit weiter steigender Tendenz (Zahlen Stand 02.05.2022).

#### **1. Auswirkungen im Rahmen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Seit 04.03.2022 ist die EU-Massenzustrom-Richtlinie aktiviert. Vertriebene aus der Ukraine haben demnach einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), unabhängig davon, ob sie privat oder in kommunalen Einrichtungen untergekommen sind. Hierzu gehört die Übernahme von Krankenbehandlungen ebenso wie die Gewährung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung, sofern die Personen die Kosten nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können.

Um die Antragstellung auf Leistungen nach dem AsylbLG für die Menschen zu vereinfachen, wurde der Antrag gekürzt und zweisprachig (deutsch und ukrainisch) gefasst. Die Antragsformulare sind bei den Kommunen hinterlegt sowie über das Amt für Integration und zum Download auf der Website des Landratsamtes abrufbar.

Voraussetzung für die Antragstellung ist neben der Bedürftigkeit die Registrierung beim Einwohnermeldeamt in der zuständigen Kommune vor Ort (Kopie der Meldebescheinigung) sowie ein Ausweisdokument (Kopie des Reisepasses). Leistungen nach dem AsylbLG können auch vor dem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis beantragt und ausbezahlt werden.

Auf Bundesebene wurde im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07.04.2022 zur finanziellen Entlastung der Länder beschlossen, dass vorübergehend Schutzbedürftige ab dem 01.06.2022 Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII erhalten. Voraussetzung dafür wird eine vollständige Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs.1 AufenthG.

Die Entscheidung über einen Rechtskreiswechsel zum 01.06.2022 ist mit einigen Fragestellungen verbunden. Zuvorderst ist dabei der noch ausstehende Gesetzesentwurf zu benennen, welcher erst für Ende Mai 2022 erwartet wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Personen, die bereits Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis haben, zum 01.06.2022 in den Leistungsbezug des Jobcenters (SGB II) oder des Amtes für Grundsatz und Soziales (SGB XII) wechseln. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Personen einen Antrag auf Leistungen beim Jobcenter oder beim Amt für Grundsatz und Soziales stellen und dieser bis zum Rechtskreiswechsel geprüft und bewilligt worden ist. Der Antrag ist durch die Personen selbst zu stellen, eine Datenübertragung an das Jobcenter oder das Amt für Grundsatz und Soziales ist nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich. Abhängig ist der Rechtskreiswechsel ebenso vom Bearbeitungsfortschritt der erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung.

Da die Rechenläufe sowohl beim Jobcenter, beim Amt für Grundsatz und Soziales, als auch bei der Asylbewerberleistungsbehörde bereits um den 20. des Vormonats erfolgen, ist damit zu rechnen, dass bis zum 01.06.2022 nur wenige leistungsberechtigte Personen bereits Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten werden. Für den Monat Juni werden daher die meisten Personen noch Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, auch wenn diese bereits eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. In diesen Fällen werden dann Erstattungsansprüche gegenüber dem Jobcenter, der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Amt für Grundsatz und Soziales geltend zu machen sein.

Um sicherzustellen, dass möglichst viele der berechtigten Personen zeitnah einen Antrag beim Jobcenter stellen, werden alle Leitungsberechtigten durch ein gemeinsames Schreiben des Jobcenters und der Asylbewerberleistungsbehörde entsprechend informiert.

Zudem wurden die Ausländerbehörden im Landkreis Karlsruhe gebeten, beim Ausstellen von Fiktionsbescheinigungen oder erteilten Aufenthaltserlaubnissen künftig ein Informationsblatt des Jobcenters beizulegen, welches darauf hinweist, dass im Falle der Bedürftigkeit umgehend ein gesonderter Leistungsantrag beim Jobcenter zu stellen ist.

Für Personen, die sich nach dem 01.06.2022 neu im Landkreis Karlsruhe anmelden, ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass diese bis zum Vorliegen der Fiktionsbescheinigung bzw. der Aufenthaltserlaubnis Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

## **2. Organisation der Unterbringung und Aufnahme der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine**

Seit Kriegsbeginn haben die weitaus meisten der Vertriebenen in eigener Initiative und auf privaten Wegen Zuflucht in den westlichen Nachbarländern der Ukraine gefunden. Auch der Bund ist erst Mitte März 2022 in die Verteilung der Geflüchteten eingestiegen. Seither wird zumindest ein Teil von ihnen gemäß dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

Innerhalb Baden-Württembergs erfolgt die Verteilung auf die Kreise grundsätzlich nach deren Einwohneranteil. Wie bei sog. Kontingentflüchtlingen üblich (z. B. auch bei afghanischen Ortskräften) wird für die Verteilung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine auf die Stadt- und Landkreise das sogenannte LEA-Privileg nicht angewendet. Auch Stadt- und Landkreise mit einer Landeserstaufnahmeeinrichtung müssen die volle Quote gemäß dem Einwohnerschlüssel aufnehmen und damit auch der Landkreis Karlsruhe.

Bei der Berechnung der Aufnahmezahlen der Länder und Kreise und somit auch bei den Zuweisungen durch den Bund und das Land werden alle Personen berücksichtigt, die über die Ausländerbehörden an das Regierungspräsidium gemeldet werden. Berücksichtigt werden demnach alle Personen aus der Ukraine, die bei den Meldeämtern registriert und über die Ausländerbehörden an das Regierungspräsidium gemeldet werden. Die Form der Ankunft im Landkreis Karlsruhe ebenso wie die Form der Unterbringung spielen dabei keine Rolle.

Anders als bei der Flüchtlingskrise 2015/2016 kommen die Flüchtlinge aus der Ukraine nur sehr begrenzt zentral gesteuert über die Landeserstaufnahmeeinrichtungen bei uns an. Für die Kommunen im Landkreis wie auch den Landkreis selbst bedeutet dies, dass es nur teilweise einen strukturierten Zugang gibt. Neben der Zuweisung von Personen durch die Landeserstaufnahmeeinrichtung reisen die Personen auch eigenständig oder durch Hilfsorganisationen bzw. private Initiativen in den Landkreis Karlsruhe. Insbesondere in den ersten Wochen nach Beginn des Ukrainekrieges hatte dies zur Folge, dass nur schwer kalkulierbar war, an welchem Ort, zu welchem Zeitpunkt, mit welcher Anzahl an Personen zu rechnen ist. Die Aufnahmen erfolgten auch nachts und an den Wochenenden.

Einen weiteren Unterschied zur Flüchtlingskrise 2015/2016 stellt die Form der Unterbringung dar. Während in 2015/2016 alle Personen zunächst in der vorläufigen Unterbringung untergebracht werden mussten, befinden sich derzeit beinahe zwei Drittel der Personen in privaten Unterkünften.

Im Regelsystem erfolgt die Aufnahme der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine über die Landeserstaufnahmeeinrichtung zunächst in die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises und in die Kombimodelle für eine Dauer von maximal sechs Monaten. Nach der

Ankunft der Personen werden diese zunächst mit Catering oder überbrückendem Bargeld bei sofortiger dezentraler Unterbringung in Privatwohnraum erstversorgt. Dann folgen die Anmeldung bei der Kommune, das Stellen des Leistungsantrags bei Bedürftigkeit und Bargeldauszahlungen, bis ein Bankkonto vorhanden ist. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden sowie häufig mit Unterstützung des Ehrenamtes.

Daneben steht die Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine direkt in Privatwohnraum oder, wenn eine Unterbringung in privatem Wohnraum nicht möglich ist, eine Unterbringung in den kommunalen Unterkünften. Hierbei ist die Landkreisverwaltung nicht eingebunden. Das Beratungsangebot des Integrationsmanagements steht auch diesen Personen offen.

Zur Abwendung finanzieller Notlagen bis zu einer abschließenden Leistungsbewilligung und Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG, insbesondere für privat und kommunal untergebrachte Menschen, wurden ab dem 04.04.2022 Sprechstunden der Leistungsabteilung in ausgewählten Standorten in 7 Kommunen im Landkreis Karlsruhe (Karlsdorf-Neuthard, Pfinztal, Oberderdingen, Waghäusel, Waldbronn, Zeutern, Ettlingen) eingeführt und damit die Möglichkeit täglicher Bargeldauszahlungen für Notfälle geschaffen. Die Städte und Gemeinden wurden hierüber mit Mail vom 31.03.2022 und 01.04.2022 informiert. Zum 09.05.2022 wurde das Auszahlungskonzept angepasst und auf 3 Auszahlungsstandorte (Gemeinschaftsunterkünfte Karlsdorf-Neuthard und Waldbronn, Stadt Bretten) unter Beibehaltung von insgesamt täglichen Auszahlungsterminen reduziert. Daneben können Personen in akuter Notlage einen Antrag auf Leistungen nach AsylbLG mit Anmeldebescheinigung, Passkopie und Kontakttelefonnummer und dem Hinweis auf die bestehende Notlage an [integrationsamt.leistung@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:integrationsamt.leistung@landratsamt-karlsruhe.de) senden.

### **3. Organisation der Beratung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine**

Die Beratung von Personen in der vorläufigen Unterbringung erfolgt seitens des Landkreises durch die Soziale Beratung. Mit Pressemitteilung vom 11.03.2022 hat das Ministerium für Soziales und Integration darüber informiert, dass das Land die Beratung durch die Integrationsmanager/-innen auch für Geflüchtete aus der Ukraine öffnet. Das Sozialministerium begründet diesen Schritt damit, dass mit einer längeren Verweildauer der Geflüchteten gerechnet werden müsse. Aus diesem Grund sollten bereits jetzt unterstützende Integrationsmaßnahmen ermöglicht werden. Nähere Informationen zu Art und Umfang der Beratungsleistung für Vertriebene aus der Ukraine sind bislang nicht erfolgt.

Im Landkreis Karlsruhe wurde hierauf im Integrationsmanagement durch eine verstärkte Entlassberatung von Geflüchteten, die privat leben oder eine schlechte Bleibeperspektive haben, reagiert. Der Landkreis Karlsruhe setzt damit auch die veränderten Rahmenbedingungen der rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getretenen neuen VwV Integrationsmanagement um, die keine Beratung von Menschen mit schlechter Bleibeperspektive vorsieht.

Die hierdurch freiwerdenden Kapazitäten werden für die Beratung der Geflüchteten aus der Ukraine verwendet. Daneben werden Wartelisten für die Beratung geführt.

Die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine finden vielfach bereits nach wenigen Tagen den Weg in die Beratung. Die Anliegen sind vielfältig und umfassend. Um die Beratung noch flexibler gestalten zu können, sollen künftig auch Online-Beratungen angeboten werden. Um den Geflüchteten auch die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu informieren, wurde die Integreat-APP im Landkreis Karlsruhe entsprechend erweitert und ins Ukrainische übersetzt. Außerdem hat der Landkreis auf der Website eine Sonderrubrik zum Thema Kriegsvertriebene aus der Ukraine mit wichtigen Informationen erstellt. Diese Website ist ebenfalls auf Ukrainisch abrufbar.

#### **4. Einführung eines kontinuierlichen Monitorings über den Zuzug der Vertriebenen**

Um die Strukturen und Hilfsangebote auf Landkreisebene zu organisieren und eine zeitnahe Erfassung und Meldung durch die Ausländerbehörden zu gewährleisten, wurden die Meldeämter gebeten, regelmäßig Neuanmeldungen an das Amt für Integration mitzuteilen. Ausgehend von den Rückmeldungen der Meldeämter der Städte und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe ist es möglich, ein kontinuierliches Monitoring über den Zustrom der Vertriebenen durchzuführen. Seit Ende April 2022 wird das Monitoring zudem als Bestandsmonitoring geführt, d. h. es werden nicht nur die Neuanmeldungen, sondern auch die Wegzüge berücksichtigt. Auf diese Weise können noch genauere Aussagen zur Anzahl der Personen und zur Entwicklung der Anmeldezahlen benannt werden. Das Verfahren wurde vom Amt für Integration gemeinsam mit den Meldebehörden im Landkreis Karlsruhe konzipiert und umgesetzt.

#### **5. Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Karlsruhe**

Der russische Angriffs-Krieg auf die Ukraine und die damit begonnene Fluchtbewegung nach Deutschland und andere Länder Europas haben Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Karlsruhe. Das Kreisjugendamt hat wenige Tage nach Kriegsausbruch eine interne „Task-Force“ gebildet, um schnell auf die Situation und die anstehenden Aufgaben reagieren zu können.

Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist das Kreisjugendamt verantwortlich, den Kinderschutz sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Kinder und Jugendlichen, die ohne Elternteil in den Landkreis Karlsruhe kommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) prüfen bei den bekannt gewordenen Fällen, inwiefern der junge Mensch durch eine von den Eltern beauftragte Person (z. B. Verwandte, Nachbarn) begleitet wird. Nur in solchen Fällen, in denen das Kind oder der Jugendliche als unbegleitet eingestuft wird, erfolgt eine vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) durch das Jugendamt.

#### **Pflegekinderhilfe**

Nach den ersten Meldungen über flüchtende Kinder und Jugendliche aus der Ukraine erreichten den Pflegekinderdienst beim Jugendamt zahlreiche Anfragen von Familien aus

dem Landkreis. In der Folge fand eine gemeinsam mit der Jugendhilfeeinrichtung „Villa Kunterbunt“ (Bruchsal) organisierte Informations-Veranstaltung im Schloss Stutensee statt. Diese stieß auf großes Interesse, mehr als 230 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen daran teil. Derzeit finden die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Überprüfung der Interessenten als eventuell potentielle Vollpflegeeltern statt.

Zum heutigen Zeitpunkt kann noch nicht abgeschätzt werden, wie viele Kinder und Jugendliche aus der Ukraine tatsächlich unbegleitet in den Landkreis Karlsruhe kommen und wie hoch der Bedarf für die Unterbringung in einer Pflegefamilie sein wird.

### **Weitere Angebote und Fachdienste des Jugendamtes**

Auch andere Bereiche des Kreisjugendamtes haben auf die neue Situation innerhalb kurzer Zeit reagiert und ihre Angebote angepasst:

- **Frühe Hilfen:** Offene Sprechstunde für (werdende) ukrainische Mütter in Dettenheim
- **Psychologische Beratungsstellen:** Zusammenstellung von Informations-Materialien, Online-Vorträge für Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen in Kooperation mit STARKwerden, Mitwirkung an Informationsveranstaltung für Gastfamilien in den Landkreiskommunen
- **STARKwerden:** Bündelung aller Angebote zum Thema „Ukraine“ auf der Homepage, Vorträge für Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in Kooperation mit der Psychologischen Beratungsstelle
- **Beistandschaften, Vormundschaften, Unterhalt:** Absprachen mit den Amtsgerichten zu Vormundschaften bei ukrainischen UMA, rechtliche Prüfung und Vorbereitungen im Bereich Vormundschaften und Unterhalt für ukrainische Geflüchtete
- **Landesprogramm STÄRKE:** Organisation von STÄRKE-Kursen für Geflüchtete ukrainische Eltern und Kinder

Des Weiteren stehen den Geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Familien die Regelangebote des Jugendamtes zur Verfügung.

### **Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Tagespflege**

Die freien Platzkapazitäten in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Landkreis Karlsruhe reichen bei Weitem nicht aus, um einem Großteil der aus der Ukraine geflüchteten Kindern ein Platzangebot zu machen. Bereits vor Ankunft der Geflüchteten im Landkreis Karlsruhe war die Kinderbetreuungssituation in zahlreichen Kommunen angespannt, obwohl in den vergangenen Jahren große Anstrengungen zum Ausbau der Plätze unternommen wurden. Ein kurzfristiger Ausbau der Angebote ist vielerorts aufgrund fehlender räumlicher und personeller Ressourcen nicht möglich.

Auch wenn dem Kreisjugendamt bereits erste Fälle von Kindern bekannt sind, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege einen Platz erhalten haben und bei Bedürftigkeit durch das Jugendamt eine finanzielle Unterstützung erhalten, wird dem Großteil an ukrainischen Kindern vorerst kein Platzangebot in Regelgruppen gemacht werden können.

Um einen gewissen Mindestbetreuungsstandard sicherstellen zu können, berät das Kreisjugendamt derzeit zahlreiche Kommunen bei der Organisation von Kinderbetreuungsgruppen (sog. „Spielgruppen“). Dieses Betreuungsangebot obliegt nicht den sonst geltenden betriebserlaubnispflichtigen Vorgaben, ist eine erste Möglichkeit zur Schaffung eines Betreuungsangebots und deckt sich mit den derzeit bestehenden landesweiten Empfehlungen. Hierbei wurde eine Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe initiiert, um Studierende des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ für den Einsatz in diesen Gruppen in den Gemeinden des Landkreises zu gewinnen.

Sofern von einem dauerhaften Verbleib ukrainischer Kinder auszugehen ist, müssen neben dem rechtlich bestehenden Anspruch auf einen Betreuungsplatz, langfristig landesweite Strukturen geschaffen werden, durch welche ein Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagesbetreuung aus pädagogischen und entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten möglich wird. Davon abhängig ist auch die Integration der Geflüchteten mit Kindern, mehrheitlich Frauen, in den Arbeitsmarkt. Neben der Anerkennung von Berufsabschlüssen und dem Spracherwerb steht dies in enger Verbindung mit einer ausreichend zu realisierenden Betreuungssituation der Kinder.

## **Schule**

Erklärtes Ziel von Bund und Ländern ist es, Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine möglichst schnell in das deutsche Schulsystem zu integrieren. Hierfür werden laut Aussage des Regierungspräsidiums Karlsruhe die bestehenden Angebote genutzt sowie weitere Vorbereitungsklassen (VKL und VABO) eingerichtet. Bemühungen um Lehrkräfte für die neuen Angebote laufen bereits auf Landesebene. Auch Lehrkräfte aus der Ukraine sollen eingesetzt werden.

Die Landkreisverwaltung hat ein großes Interesse daran, dass junge Menschen aus der Ukraine in die schulischen Angebote aufgenommen werden. Hierbei wird das zuständige Staatliche Schulamt dahingehend unterstützt, dass aktuelle Zahlen, aufgegliedert nach Kommunen, zur Verfügung gestellt werden, sodass standortbezogen reagiert werden kann.

Für die beruflichen Schulen im Landkreis Karlsruhe wurde zur besseren Steuerung der Schülerströme in den VABO-Klassen eine zentrale Anmeldeplattform auf der Homepage des Landkreises Karlsruhe eingerichtet. Hierdurch konnten zahlreiche Jugendliche aus der Ukraine in bestehende VABO-Klassen integriert und neue VABO-Klassen eröffnet werden.

## **Besonderheiten und Herausforderungen der aktuellen Situation**

Die derzeitige Situation lässt sich nur wenig mit dem Flüchtlingszustrom der Jahre 2015 und 2016 vergleichen. Die allermeisten Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine kommen begleitet im Landkreis Karlsruhe an, müssen also nicht vorläufig in Obhut genommen werden.

Aktuelle Einzelfälle zeigen bei einigen Kindern und Jugendlichen einen erhöhten Unterstützungsbedarf, der professionelle Hilfe notwendig macht. Das tatsächliche Ausmaß der

Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden, es ist in den kommenden Monaten aber von einer steigenden Bedarfslage auszugehen.

Eine weitere Herausforderung stellen die derzeit immer wieder im Raum stehenden Bedarfe der Unterbringung und Versorgung von Waisenhäusern oder Kinderheimen aus der Ukraine dar. Der Landkreis Karlsruhe hat gegenüber dem Land seine Unterstützung angeboten. Bisher kam es noch zu keiner Aufnahme einer Einrichtung aus der Ukraine. Im Austausch mit anderen Jugendämtern in Baden-Württemberg wird deutlich, welche Aufgaben mit der Versorgung eines Waisenhauses einhergehen. Um bestmöglich vorbereitet zu sein, steht das Jugendamt in einem fortwährenden Austausch mit den Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Karlsruhe.

Aktuelle Zahlen werden dem Ausschuss im Rahmen der Sitzung präsentiert.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nach jetzigem Stand werden den Landkreisen die Kosten der Aufnahme der ukrainischen Flüchtlinge durch eine sogenannte kleine Pauschale (bei sechsmonatiger Unterbringung) gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 FlüAG in Höhe von 5.168,55 € erstattet. Bisher wurden die darüber hinaus angefallenen Aufwendungen durch eine nachfolgende Spitzabrechnung in der vorläufigen Unterbringung sowie durch eine Abrechnung der Leistungsaufwendungen von Anschlussuntergebrachten mit dem Land zu 100 % abgerechnet.

Die finanziellen Auswirkungen des bevorstehenden Rechtskreiswechsels zum 01.06.2022 können - Stand heute - folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Erstattung für Kosten der Unterkunft anstatt 100 % im AsylbLG nur noch 71,5 % im SGB II;
- Keine Erstattung in Fällen von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege, der Landkreis trägt somit die Kosten zu 100 %; (SGB XII)
- Bei der Grundsicherung im Alter erfolgt eine 100 %ige Erstattung der Leistungen.
- Möglicherweise sind auch Unterhaltsvorschussleistungen zu erbringen. Hier sieht das Land eine 70 %ige Erstattung vor.
- Außerdem gilt es noch zu klären, ob eine Kürzung der Pauschale vorgesehen ist, wenn der Personenkreis durch den Rechtskreiswechsel nun keine vollen 6 Monate mehr im AsylbLG-Leistungsbezug stehen sollte.
- Für die Vertriebenen, die nach dem 01.06.2022 neu in den Landkreis einreisen, ist, wie bereits ausgeführt, davon auszugehen, dass bis zur Erstellung einer Fiktionsbescheinigung Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden müssen. Für diesen Personenkreis ist klarzustellen, ob dieser in den jeweiligen Spitzabrechnungen mit eingerechnet werden darf und nicht etwa im Nachhinein als Fehlbeleger unberücksichtigt bleibt.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat jüngst deutlich gemacht, dass durch diesen geplanten Rechtskreiswechsel keine Kosten bei den Landkreisen hängen bleiben dürfen. Über den weiteren Verlauf der Beratungen zwischen Bund und Ländern einerseits und Land und kommunalen Landesverbänden andererseits wird berichtet.

Eine Aussage zu tatsächlich entstehenden Kosten und Mehrbelastungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Die Aufwendungen belaufen sich für die Vertriebenen aus der Ukraine auf rd. 1,92 Mio. € (Stand 01.05.2022), 2.960 Personen (312 Pers. VU / 2.960 Pers. AUB) befinden sich im Leistungsbezug, 353 Anträge sind noch nicht bearbeitet (Stand 02.05.2022).

Eine Aussage zu tatsächlich entstehenden Kosten und Mehrbelastungen in der Jugendhilfe kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Grundsätzlich braucht es eine Nachbesserung der geltenden Regelung für die Aufnahme, Hilfestellung und Kostenerstattung von ukrainischen Kindern und Jugendlichen durch das Land Baden-Württemberg. Hierzu finden bereits Gespräche mit dem Bund statt. Sofern die bestehenden Regelungen nicht angepasst werden, ist mit einer nicht eingeplanten finanziellen Mehrbelastung zu rechnen. Diesbezüglich drängt der Landkreis Karlsruhe zusammen mit den anderen Landkreisen auf eine Anpassung der Kostenerstattungsregelungen und klaren Rahmenbedingungen bei der Aufnahme ukrainischer geflüchteter Kinder und Jugendlicher.

Geht man beispielsweise von 1.000 Kindern aus, die einen Anspruch auf Leistungen des Unterhaltsvorschlusses haben und berücksichtigt ebenfalls die klassischen Hilfen zur Erziehung und Kriseninterventionsmaßnahmen der Jugendhilfe, ergeben sich ohne weitere Regelungen der Kostenübernahme von Bund und Land Mehrbelastungen im Kreishaushalt von rd. 1,5 Mio. €.

### **Personelle Auswirkungen:**

Die Sicherstellung der Rechtsansprüche und die Betreuung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen führt zu einem erneut hohen Personalaufwand in der Kreisverwaltung. Dieser kann aktuell nur durch ein extrem hohes Maß an Überstunden, Abordnungen aus anderen Fachämtern und zusätzlichen kurzfristigen Arbeitsverhältnissen gedeckt werden. Hierdurch entstehen zusätzliche Personalkosten, die sich auch im Bereich der Abschreibungen – gerade bei den Überstunden – auswirken. Mittelfristig muss in verschiedenen Bereichen der Verwaltung von einem dauerhaften Personalmehrbedarf ausgegangen werden. Dieser Mehrbedarf lässt sich aktuell aber noch nicht konkretisieren.

### **III. Zuständigkeit**

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.